

auf ihren Lagern befindlichen Exemplaren gemeinschaftlich wolen tragen helfen *) und deshalb keinen Ersatz ansprechen **).

Da Sie jedoch einen Ersatz für die im Laufe dieses Jahres gelieferten und bei Ihnen noch vorräthigen Exemplare, (hier folgt die Aufzählung der Ausgaben,) wünschen, so bieten wir Ihnen folgende Entschädigung an ***):

Wenn der erhöhte Preis für die jetzigen Ausgaben wieder eintritt, so liefern wir Ihnen so viele Exemplare zum jetzt herabgesetzten Preis, als sie zu dem früheren Preis erhalten und laut Schreiben vom gegenwärtig noch vorräthig haben. Diese Vergütung findet jedoch nur bei ganz vollständigen Exemplaren Statt.

Wir zweifeln nicht, daß Sie mit diesem sehr billigen Vorschlag †) vollkommen zufrieden sein werden.

Hochachtend

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Einsender fragt bei sämmtlichen geehrten Herren Kollegen an, ob das Verfahren der Cotta'schen Buchhandlung in dieser Sache legal, herkömmlich, recht, oder auch nur billig sei?

Schon in dem Vertrage von 1804 ††) steht, daß, wenn ein Buch vor zehn Jahren herabgesetzt worden, der Verleger alle noch lagernden Exemplare zum ersten Preise zurücknehmen müsse; und wie unser geehrter Colleague Herr Th. Chr. Fr. Enslin über diesen Punct denkt, hat er in seiner Anzeige in Nr. 6 des Börsenblattes d. J., worin er die Preisherabsetzung mehrerer Bücher ankündigt, ausgesprochen, wo er sagt:

„Zur Nachricht für meine Herren Kollegen bemerke ich, daß ich ihnen von allen diesen herabgesetzten Preisen ein volles Drittel Rabatt gebe und den Betrag in laufende Rechnung stelle; auch werde ich, wie sich von selbst versteht, alle noch bei ihnen lagernden Exemplare für denselben Preis, den ich dafür erhalten habe, wieder zurücknehmen, wenn mir solche bis zur nächsten Ostermesse zukommen.“

Berlin im Januar 1835.“

Kann man sich wohl mit der von der Cotta'schen Buchhandlung gebotenen sehr billigen Entschädigung begnügen, die, anstatt dem Sortimentshändler einen reellen Ersatz zu gewähren, vielmehr gedachter Handlung

*) Unter „gemeinschaftlich tragen helfen“ versteht die Cotta'sche Buchhandlung „gar keinen Ersatz ansprechen!“

**) Wähten wohl viele Handlungen so unerhört generös gegen die Cotta'sche Buchhandlung sein? Haben dies wohl viele Handlungen derselben versichert? und, sollte dies der Fall sein, haben sie es dann wohl in dem Gefühle gethan, daß es in der Billigkeit läge, der Cotta'schen Buchhandlung ihren Verlust (?) gemeinschaftlich tragen zu helfen?

***)) Hier wird die Cotta'sche Buchhandlung generös gegen einzelne ihrer Kollegen, die einen Ersatz ansprechen.

†) Man sollte glauben, die Cotta'sche Buchhandlung spräche hier scherzando. Kann es wohl ihr Ernst sein? Kann sie glauben, daß dies ein sehr billiger Vorschlag sei?

††) Vertrag der Buchhändler über einige Gegenstände ihres Handels, §. 11 S. 21, wo es heißt: „Der Preis eines Buches darf nicht eher herabgesetzt werden, als bis es zehn Jahre alt ist; sonst muß der Verleger sich gefallen lassen, daß jeder Buchhändler, der noch ein Exemplar auf dem Lager hat, solches gegen Erstattung des Nettopreises zurück giebt.“

die Gewißheit sichert, daß man nachher wieder eben so viel Exemplare nehmen müsse, als man jetzt vorräthig hat?

Auch ist von der Cotta'schen Handlung nirgends gesagt worden, daß und wann der herabgesetzte Preis aufhören und der alte wieder eintreten solle, und ist es überdies wahrscheinlich, daß letzteres niemals möglich zu machen sein wird, indem späterhin Niemand Exemplare zum erhöhten Preise kaufen wird, wenn noch außerdem eine schon angekündigte wohlfeilere Ausgabe in 2 Bänden daneben besteht; und wer steht dem Sortimentshändler dafür, daß, wenn die jetzigen Ausgaben, wie wahrscheinlich, sehr bald vergriffen sind, für die neu zu veranstaltenden Ausgaben nicht gleich ein niedriger Preis bestimmt wird? Dann würde das ganze Versprechen der Cotta'schen Buchhandlung nur ein Versprechen bleiben. — Dies Verfahren scheint um so tadelnswerther, als dieselbe Handlung schon mehrere Male, wie allgemein bekannt, (man denke nur an das Erscheinen von Schiller's Werken, 16^{mo}.) das Vertrauen der Sortimentshändler getäuscht hat, indem diese durch die Anzeige, daß nach Vollendung der Goetheschen Werke unabänderlich der Ladenpreis eintreten solle, bewogen wurden, sich eine Anzahl Exemplare auf das Lager zu legen. —

Uebrigens ist nur der Preis für complete Exemplare herabgesetzt; wenn also Jemand Exemplare der ersten vierzig oder der letzten funfzehn Bände vorräthig hat, wie dies gewiß bei vielen Handlungen der Fall ist, so hat er dafür auch nicht die geringste Entschädigung zu erwarten, obgleich es unmöglich sein wird, diese einzelnen Theile zu den erhöhten Preisen zu verkaufen.

Es ist wirklich hart, daß eine Verlagsbuchhandlung, im Vertrauen auf ihre Unentbehrlichkeit, so mit ihren Standes- und Geschäftsgenossen verfahren will.

Schließlich fordert Einsender alle geehrten Herren Kollegen nochmals auf, nicht bloß ihr Gutachten über diesen Gegenstand in diesen Blättern auszusprechen, sondern auch Vorschläge zu machen, auf welche Weise man sich gegen diese und ähnliche Eigenmächtigkeiten unentbehrlicher Verleger sichern könne. — Wenn es auch dem Einzelnen unmöglich wird, sich Recht zu verschaffen, so möchte dies doch einer größeren Anzahl zu diesem Zwecke vereinigter Sortimentshändler gelingen, und wenn auch dies nicht erreicht würde, so wäre doch durch die öffentliche Würdigung eines solchen Verfahrens von recht vielen verschiedenen Stimmen schon viel gewonnen! —

V. L.

N a c h d r u c k.

Stuttgart, d. 2. Decbr. 1835. Der im Februar vorigen Jahres vertagte Landtag ist nun wieder einberufen, und die Ständeversammlung hat seit einigen Tagen ihre Wirksamkeit begonnen. So weit dieselbe für den Buchhandel Interesse hat, machen wir hier Mittheilung von der Berathung in der 119. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 1. December:

„In dem Rechenschafts-Berichte geschah auch des Bundesbeschlusses wegen des Nachdrucks Erwähnung. Der